

**Anordnung
über die Aufgaben der Valutabearbeiter
(Valutabearbeiter-Anordnung).**

Vom 15. Mai 1957

Um eine ordnungsmäßige Planung und erfolgreiche Durchführung des Valutaplanes zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Verantwortlichkeit der Valutabearbeiter zu heben, ihre Kontrolltätigkeit zu verstärken und ihre Stellung im Bereich des Valutaplanträgers zu festigen sowie ihre enge Zusammenarbeit mit allen Zweigen der Verwaltung zu verbessern.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Deutschen Notenbank folgendes angeordnet:

**Teil I
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

(1) Bei den Valutaplanträgern ist durch den Leiter des Planträgers ein Mitarbeiter als Valutabearbeiter sowie ein ständiger Vertreter zu bestimmen.

(2) Als Valutabearbeiter ist der Haushaltsbearbeiter oder sein Vertreter bzw. der Leiter oder ein Mitarbeiter der Abteilung Finanzen zu bestimmen.

(3) Ob und in welchen Fällen bei den planenden Stellen ein Valutaplanbearbeiter einzusetzen ist, entscheidet der Leiter des für die planende Stelle verantwortlichen Valutaplanträgers.

(4) Beim Wechsel des Valutabearbeiters ist ein Protokoll über den Stand der Erfüllung des Valutaplanes und der Valutarbeiten aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem ausscheidenden und neubestellten Valutabearbeiter sowie dem Leiter des Planträgers zu unterschreiben.

(5) Diese Anordnung gilt nicht für das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und seine planenden Stellen. Für das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel erfolgt eine besondere Regelung.

§ 2

Der Valutabearbeiter gemäß § 1 Abs. 2 ist dem Leiter des Valutaplanträgers unmittelbar unterstellt. Der Leiter des Valutaplanträgers kann die unmittelbare Unterstellung des Valutabearbeiters auf einen seiner Stellvertreter übertragen.

§ 3

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben können den Valutabearbeitern Anweisungen von den übergeordneten Finanzorganen erteilt werden.

(2) Als übergeordnete Finanzorgane gelten:

A. In bezug auf die Valutaplanung sowie -Plandurchführung

- a) für die Valutaplanträger das Ministerium der Finanzen;
- b) für die planenden Stellen der Valutaplanträger.

B. In bezug auf die Kontrolle und die Berichterstattung zur Erfüllung des Valutaplanes

- a) für die Valutaplanträger die Deutsche Notenbank;
- b) für die planenden Stellen der Valutaplanträger.

**Teil II
Pflichten des Valutabearbeiters**

§ 4

(1) Der Valutabearbeiter hat die Aufgabe, die Valutamittel seines Valutaplanträgers zu bewirtschaften. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, daß die Vorschläge zum Valutaplan seines Valutaplanträgers einschließlich aller Teilpläne (z. B. Teilpläne der Fachabteilungen

und der planenden Stellen) nach den Direktiven und sonstigen Anweisungen des Ministeriums der Finanzen aufgestellt und termingerecht den übergeordneten Finanzorganen vorgelegt werden. Er hat ferner für die wirtschaftliche und ordnungsgemäße Durchführung des Valutaplanes einschließlich aller Teilpläne sowie für die Berichterstattung und Rechnungslegung Sorge zu tragen. Er hat zu diesem Zweck die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die plan- und gesetzwidrige Verwendung von Valutamitteln zu verhindern.

(2) Anweisungs- und verfügungsberechtigt über Valutabeträge sind gemeinsam:

- der Leiter des Valutaplanträgers und
- der Valutabearbeiter.

(3) Der Leiter des Valutaplanträgers kann Vertreter für die -zwei Anweisungs- und Verfügungsberechtigten bestimmen.

(4) Zur Sicherung der Finanzdisziplin hat der Valutabearbeiter die Vorschläge und Entwürfe zum Valutaplan, die operativen Quartalspläne, Überweisungsaufträge für das Kreditinstitut und Berichte über die Erfüllung des Valutaplanes sowie alle Vereinbarungen, Anweisungen, Berichte und sonstige Schreiben, die mit der Aufstellung und Erfüllung des Valutaplanes zusammenhängen, gemeinsam mit dem Leiter des Valutaplanträgers oder einem von diesen Beauftragten zu unterzeichnen.

(5) Der Valutabearbeiter ist an allen Beratungen zu beteiligen, soweit hierbei sein Aufgabenbereich berührt wird. Er hat sich über alle Maßnahmen innerhalb seines Valutaplanbereiches zu unterrichten, die sich auf die Valutabewirtschaftung auswirken können.

(6) Die Beachtung aller in dieser Anordnung genannten Bestimmungen hat der Valutabearbeiter auch bei den seinem Valutaplanträger unterstellten planenden Stellen zu überwachen.

§ 5

Im einzelnen hat der Valutabearbeiter im Rahmen seines Aufgabengebietes gemäß § 4 insbesondere dafür zu sorgen:

1. daß die Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes unter Beachtung der Gesetze und sonstigen Anweisungen des Ministeriums der Finanzen vollständig, rechtzeitig und richtig geplant werden;
2. daß die Planvorschläge der Fachabteilungen und der planenden Stellen rechtzeitig eingehen und erst nach Prüfung, Berichtigung und Vervollständigung zusammengestellt und weitergegeben werden;
3. daß keine Maßnahmen getroffen werden (Abschluß von Verträgen, Vereinbarungen und dergleichen), die zu Valutaplanüberschreitungen führen können;
4. a) daß ihm alle Vorgänge, aus denen dem Valutaplanträger Verpflichtungen erwachsen, vorgelegt werden, bevor der Valutaplanträger daraus verpflichtet wird;
- b) daß sein Einverständnis oder seine Ablehnung auf den Vorgängen vermerkt wird;
5. daß alle Einnahmen rechtzeitig und in voller Höhe erhoben, daß alle Maßnahmen zur Aufdeckung und Erfassung neuer Einnahmequellen ergriffen, die Ausgabemittel wirtschaftlich und sparsam verwendet und die Verwaltungskosten gesenkt werden;
6. daß am Jahresende nicht Maßnahmen angeordnet und nicht Ausgaben geleistet werden, die zur planlosen Ausschüttung der bisher nicht in Anspruch genommenen Mittel dienen;